

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/11/26 VGW- 152/071/12681/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

26.11.2018

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

B-VG Art. 130 Abs1 Z3

VwGVG §8 Abs1

StbG 1985 §10 Abs1 Z7

StbG 1985 §10 Abs1b

StbG 1985 §10 Abs5

StbG 1985 §64a Abs25

Rechtssatz

Eine andere Auslegung der Ausnahmebestimmung gemäß § 10 Abs. 1b StbG würde im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass ab Erreichen des Pensionsalters bzw. eines fortgeschrittenen Alters, in dem mit einer Erwerbstätigkeit auch bei völlig gesunden Personen nicht mehr zu rechnen ist, grundsätzlich der Nachweis gemäß § 10 Abs. 5 StbG entfallen könnte. Eine solche Konstellation hatte der Gesetzgeber jedoch nicht im Sinn, zumal auch Personen im fortgeschrittenen Alter, welche nicht mehr dem regulären Arbeitsmarkt angehören, für den Erwerb der Staatsbürgerschaft nachzuweisen haben, dass ihr Lebensunterhalt durch regelmäßige Einkünfte gesichert ist.

Schlagworte

Säumnisbeschwerde; Verleihungsvoraussetzungen; gesicherter Lebensunterhalt; dauerhafte schwerwiegende Erkrankung; Pensionsalter; Erwerbsfähigkeit; Arbeitsfähigkeit

Anmerkung

VfGH v. 26.6.2019, E 89/2019; Ablehnung und Abtretung an VwGH

VwGH v. 27.9.2021, Ra 2019/01/0356; Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2018:VGW.152.071.12681.2018

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at